Förderung von Maßnahmen im Sonderprogramm Hitzeschutz in Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen

Zum Hintergrund:

Der Hitzesommer 2026 hat deutlich gemacht, dass viele Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe auf langanhaltende hohe Temperaturen noch nicht ausreichend vorbereitet sind. Gerade für Menschen, die bei extremer Hitze gesundheitlich besonders gefährdet sind, können wirksame Kühlmöglichkeiten einen wichtigen Schutz bieten. Bis zu 30.000 Menschen leben nach Schätzung der SozialstiftungNRW in Wohnangeboten, die von dem neuen Sonderprogramm profitieren können.

Was ist das Ziel der Förderung?

- Durch den **Kauf und Einbau von Klimaanlagen** soll die **Kühlung von Gruppen- und Gemeinschaftsräumen in Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe** ermöglicht werden.
- Solche Kälteinsel sollen die **Bewohnerinnen und Bewohner** in zukünftigen Hitzewellen vor **hitzebedingter Gesundheitsgefährdung schützen.**

Was wird gefördert?

- **Anschaffung von fest installierten Klimaanlagen** (Splitgeräte und Multisplitgeräte der Energieeffizienzklasse A+), die **hauptsächlich der Kühlung von Gruppen- und Gemeinschaftsräumen** dienen.
- Ausgaben für Arbeiten, die für den **Einbau** notwendig sind, wie Wanddurchbrüche, Leitungsführung, elektr. Anschluss, Wiederherstellung betroffener Bauteile.

Keine Förderung von **Ventilatoren, gebrauchte Geräte und selbst gebaute Anlagen** sowie **Anlagen, die eine vorhandene Heizung ganz oder teilweise ersetzen.**
Keine Förderung für Kosten des laufenden Betriebs, **Strom und Wartung.**

Wer wird gefördert?

- **Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe** (besondere Wohnformen, Außenwohngruppen, (intensiv) ambulantes Wohnen, ambulantes Wohnen mit besonderem Betreuungsbedarf, Besonderheit: auch Komplexeinrichtungen).

  Hinweis: Das Gebäude muss bei Antragstellung bereits bestehen und in Betrieb genommen sein.

- Art der Zimmer:
  - Gruppen- und Gemeinschaftsräume
  - Keine Zimmer der Bewohnenden
  - Keine Förderung von Verwaltungs-, Therapie- und Behandlungsräumen, Küche, Wäscherei, Wirtschaftsflächen und vermietete Gewerbeflächen

  Keine Förderung von Privatwohnungen.

SozialstiftungNRW
(Stiftung Wohlfahrtspflege NRW)
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
E-Mail: info@sw.nrw.de

Wie wird gefördert?

- **Zuschuss bis zu 90%** der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben
- **Förderhöchstbetrag: 5.000 € je Gruppen- bzw. Gemeinschaftsraum**
  - Zunächst **Begrenzung** der Förderung **auf vier Gruppen- und Gemeinschaftsräume pro Einrichtung** (also max. 20.000 € pro Einrichtung); **Nachsteuerung ab 31.03.2027**: Falls zu diesem Zeitpunkt erkennbar ist, dass die 20 Mio. Euro nicht ausgeschöpft werden, können weitere Räume bzw. bislang nicht berücksichtigte Einrichtungen in die Förderung einbezogen werden.
- **Eigenanteil** von 10 %

Besonderheiten und Hinweise

- Ausnahmsweise können auch Anträge für **Komplexeinrichtungen** gestellt werden.
- Die normalerweise geltende **Bagatellgrenze** von 10.000 Euro je Projekt soll für dieses Sonderprogramm **nicht** gelten. Damit können auch kleinere Klimaanlagen bzw. kleinere Vorhaben gefördert werden.
- Es gilt eine **Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns** nach Nr. 4.4 der Förderrichtlinie, insofern dass bereits vor Antragstellung ein **Lieferungs- oder Leistungsvertrag** geschlossen werden muss, aus dem sich das voraussichtliche Datum der Umsetzung der beantragten Maßnahme ergibt. Dieser Vertrag muss **unter Vereinbarung einer auflösenden oder aufschiebenden Bedingung der Förderzusage** geschlossen worden sein.
  Bitte beachten Sie die **Vorgaben zur Auftragsvergabe**. Wir verweisen hierfür auf Nummer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung durch die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW (downloadbar unter https://sozialstiftung.nrw/sites/default/files/2024-03/anlage_1_anbest-p_sw.pdf). Insbesondere sind dazu **mindestens drei Angebote einzuholen** und dies ist zu **dokumentieren** (die Mindestanforderungen an einen Vergabevermerk sind unter https://sozialstiftung.nrw/sites/default/files/2024-07/mindestanforderungen_an_vergabevermerk.pdf beschrieben).
- Die **Auszahlung** der bewilligten Mittel erfolgt **nach Prüfung des Verwendungsnachweises** (einmalige Auszahlung anstelle von üblichem Mittelabrufverfahren).
- Die Abwicklung des Förderprogramms soll über eine **Beleihung** der NRW-Bank erfolgen.
- Vereinfachtes Antragsverfahren: Es soll ermöglicht werden, einen gemeinsamen **Antrag für mehrere Einrichtungen** desselben Trägers zu stellen.

Ihre Schritte zur Förderung

1. Einholung von **Angeboten**
2. Abschluss eines **Lieferungs- oder Leistungsvertrags** unter Vereinbarung einer **auflösenden oder aufschiebenden Bedingung der Förderzusage**
3. **Antragstellung** über das **Online-Förderportal** (SW.web)

Abgrenzung zur BEG EM-Ergänzungsförderung

Nachhaltige und **umfassende Maßnahmen zur klimatischen Anpassung** sollen weiterhin über das separate Programm **„Ergänzungsförderung zur Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)“** erfolgen.

Sobald der Förderaufruf veröffentlicht wird, werden wir Sie informieren:
https://sozialstiftung.nrw

SozialstiftungNRW
(Stiftung Wohlfahrtspflege NRW)
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
E-Mail: info@sw.nrw.de